

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 601.451/0-V/A/5/98

An das  
Präsidium des  
Nationalrates1017 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
Zl. .... <i>7P</i> .....-GE / 19 <i>19</i> .....
Datum: <b>18. Sep. 1998</b>
Verteilt .... <i>25.9.98</i> .....

*St. Moser*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz);  
Allgemeine Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz).

16. September 1998  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 601.451/0-V/A/5/98

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Sektion VII

1010 Wien

Leitner

4207

921.010/17-VII/A/1/98  
30. Juli 1998

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz);  
Allgemeine Begutachtung

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen:

An zahlreichen Stellen des vorliegenden Entwurfs wird das Gehaltsschema der Besoldungsgruppe der Beamten der allgemeinen Verwaltung als „A-Schema“ bezeichnet. Da diese Kurzbezeichnung keinen Gesetzesbegriff darstellt, wird angeregt, anstelle dieser Bezeichnung jenen im BDG 1979 verwendeten Terminus zu verwenden oder diesen Begriff bei der erstmaligen Verwendung als Klammerausdruck einzuführen.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zum Titel:

Es wird angeregt, für das gegenständliche Gesetz auch eine Abkürzung zu vergeben.

### 1. Zu Artikel I (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes):

#### Zum Inhaltsverzeichnis:

Bei § 56d wird die Überschrift „Vertragsprofessoren“ angeführt. Dies ist jedoch nicht die Überschrift zu § 56d, sondern die Überschrift zu § 57.

#### Zu Art I Z 8 (§ 5a ff):

Im Zusammenhang mit der Regelung des Remonstrationsrechts in § 5a Abs. 3 ist festzuhalten, daß der vorliegende Gesetzesentwurf § 44 BDG unverändert beläßt. Das bedeutet im Ergebnis, daß Beamten, die einen Vertragsbediensteten als Vorgesetzten haben, kein Remonstrationsrecht eingeräumt wird. Damit dürfte diese Gruppe von Beamten gegenüber jenen Beamten, die einen vorgesetzten Beamten haben und auf die damit § 44 Abs. 3 BDG Anwendung findet, in sachlich nicht gerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

Es fällt auf, daß in § 6 im Unterschied zu der korrespondierenden Bestimmung des § 38 BDG 1979 lediglich ein „dienstliches Interesse“ und kein „wichtiges dienstliches Interesse“ als Voraussetzung für eine Versetzung normiert wird. Sollte damit eine Unterscheidung zwischen § 6 VBG 1948 und § 38 BDG 1979 beabsichtigt sein, so sollte dies in den Erläuterungen dargelegt werden.

In § 6a Abs. 6 sollte es wohl „... ohne die Einschränkungen der Abs. 2 bis 5 zulässig.“ heißen, weil in Abs. 1 keine Einschränkung vorgesehen ist.

Zu Art. I Z 13 (§ 20):

Mit der Bestimmung des Abs. 1 ist offensichtlich die Klarstellung beabsichtigt, daß die Herabsetzung der Dienstzeit nicht bescheidmässig verfügt wird, sondern - entsprechend dem Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten - durch eine privatrechtliche Vereinbarung herbeizuführen ist. Der Wortlaut des Abs. 1 läßt es allerdings offen, ob für Vertragsbedienstete auch der in den verwiesenen Bestimmungen des BDG normierte Rechtsanspruch auf Herabsetzung der Dienstzeit Anwendung finden soll. Für eine derartige Auslegung spräche das Wort „Beansprucht“ in Abs. 2, es wird jedoch eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext angeregt.

Zu Art I Z 16 (§ 26 Abs. 2 Z 8):

Es sollte auf das unter BGBl. I Nr. 130/1998 kundgemachte Bundesgesetz über die Organisation der Universität der Künste Bedacht genommen werden.

Zu Art. I Z 17 (§ 30):

Anstelle „§ 32 Abs. 2 Z 2, 5 und 7“ sollte es wohl richtigerweise „§ 32 Abs. 2 Z 2 und 5 sowie Abs. 3“ heißen.

Zu Art. I Z 19 (§ 32):

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Einfügungen von Absätzen gemäß RL 126 der Legistischen Richtlinien 1990 keine Neunummerierung erfolgen sollte.

Zu Art I Z 20 (§ 35):

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, warum es sachlich gerechtfertigt ist, daß Vertragsbedienstete, die sich in einem befristeten Dienstverhältnis zu Vertretungszwecken befinden, nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses Anspruch auf Abfertigung haben, sonstige Vertragsbedienstete, die in einem befristeten Dienstverhältnis stehen, jedoch nicht.

Zu Art. I Z 21 (§ 38):

Die Einfügung sollte wohl richtigerweise „(§ 4 Abs. 2 Z 6)“ lauten.

Zu Art. I Z 22 (§ 47e und § 48):

Das neue Zitat sollte wohl richtigerweise „§ 32 Abs. 3“ lauten.

Zu Art. I Z 24 (Abschnitt VI):

In § 65 Abs. 2 Z 6 sollte es wohl richtigerweise „... Bewertungsgruppen h2/1 bis h2/3,“ lauten.

Zu § 67:

Es wird angeregt, die Anrechnungsmöglichkeit jedenfalls solange nicht von § 35 BDG 1979 abweichend zu gestalten, solange die in den Erläuterungen angekündigte Reform der Grundausbildung nicht durchgeführt ist.

Zu § 78:

Vom Verweis auf die §§ 40a und 40b Gehaltsgesetz 1956 sollte die Verweisung auf § 40a Abs. 2 ausgenommen werden, da diese Bestimmung Regelungen über einen Pensionsbeitrag enthält, der auf Vertragsbedienstete keine Anwendung findet.

Zu Art. I Z 32 lit. b (Überschrift von § 98):

Die Überschrift sollte ebenfalls fett und zentriert geschrieben werden.

Zu Art. I Z 33 (§ 99 Abs. 21):

Es sollte wohl anstelle von § 15 Abs. 9 richtigerweise § 15 Abs. 8 aufgehoben werden. Im Sinne der legislativen Praxis sollte der Außerkrafttretenszeitpunkt des § 15 Abs. 8 angegeben werden.

## 2. Zu Artikel II (Änderungen des BDG):

### Zu Art. II Z 1 und Z 3 (§ 136a und § 228a):

Die sachliche Rechtfertigung der in § 136a Abs. 1 Z 1 und in § 228a Abs. 1 Z 1 vorgesehenen Frist von 5 Jahren muß vom Bundesministerium für Finanzen abschließend beurteilt werden. Die am Ende des Allgemeinen Teils der Erläuterungen gegebene Begründung, daß für einen Vertragsbediensteten prozentuell höhere Dienstgeberbeiträge zu leisten seien, erscheint - aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst - gemessen an der Gesamtkonzeption der Novelle nicht überzeugend, weil ein höherer Dienstgeberbeitrag noch nicht die unterschiedliche Behandlung von Personen, die sich in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund befinden, etwa gegenüber langjährigen Landes- oder Gemeindevertragsbediensteten, die eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund anstreben zu rechtfertigen vermag.

Was die Übergangsregelung dieser Bestimmungen anlangt wird folgendes angemerkt:

In den Erläuterungen sollte die sachliche Rechtfertigung dafür angeführt werden, daß hinsichtlich des Anwendungsbereichs von § 136a Abs. 1 Z 1 und § 228a Abs. 1 Z 1 durch die jeweiligen Abs. 3 zwischen Vertragsbediensteten, die bereits die Dienstprüfung erfolgreich abgelegt haben, und solchen die diese noch nicht absolviert haben, unterschieden wird; dabei sollte insbesondere auf die vorgesehene Übergangsfrist eingegangen werden.

### 3. Zu Artikel III (Änderung des BMG):

Die legislativen Angelegenheiten des Bundesministeriengesetzes 1986 fallen in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst. Vor der Versendung eines Gesetzesentwurfes, der Änderungen des Bundesministeriengesetzes vorsieht, wäre das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst herzustellen gewesen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht daher um rechtzeitige Befassung mit allfälligen weiteren im Rahmen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens geplanten, den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst berührenden Schritten.

#### Zu Art. III Z 1 (§ 9):

Die Erläuterungen geben keine Aufschlüsse über die Überlegungen, die der vorgesehenen Neufassung zugrunde liegen.

Die gewählte Formulierung bedeutet, daß bezüglich der Spitzenfunktionen der allgemeinen Verwaltung nicht nur - wie in den Erläuterungen ausgeführt wird - der „Beamtenvorbehalt“ beseitigt wird, sondern auch der „Akademikervorbehalt“. Wenn dies beabsichtigt ist, sollten die hierfür maßgeblichen Beweggründe ebenfalls in den Erläuterungen mitgeteilt werden.

#### Zu Art. III Z 3 (§ 17b Abs. 12):

Der anzufügende Absatz sollte lauten (vgl. § 17b Abs. 9):

„(12) § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Zugleich tritt Abs. 4 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.“

#### Zu Art. V Z 2 (Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes):

Das neu eingefügte Zitat sollte wohl richtigerweise „§ 32 Abs. 2 Z 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ lauten.

### III. Zu den Erläuterungen:

Im Vorblatt wird unter dem Punkt „Alternativen“ angeführt, zu Besoldungsmaßnahmen in den Entlohnungsschemata I und II bestünden deswegen keine Alternativen, weil in den Erläuterungen zum Besoldungsreformgesetz 1949 diesbezügliche Zusagen abgegeben worden seien. Diese Formulierung ist insofern irreführend, als damit suggeriert würde, etwaige im Vorfeld oder im Zusammenhang mit einem Gesetz gemachte Zusagen, der Gesetzgeber werde weitere gesetzgeberische Maßnahmen ergreifen, wären auch für den Gesetzgeber verpflichtend.

#### Zum Besonderen Teil:

##### Zu Art. I Z 12:

Anstelle von § 15 Abs. 9 sollte es wohl richtigerweise § 15 Abs. 8 lauten.

##### Zu § 71:

Anstelle § 14 Abs. 4 sollte es wohl § 14 Abs. 3 lauten.

##### Zu § 74:

Es sollte wohl statt „88,35%“ richtigerweise „86,35%“ lauten.

##### Zu § 76:

In Abs. 2 wird die Formulierung „Dienstbehörden“ verwendet. Diese Formulierung sollte im Zusammenhang mit dem Dienstrecht der Vertragsbediensteten im Hinblick darauf, daß Angelegenheiten des Dienstrechts der Vertragsbediensteten nicht in einem Verwaltungsverfahren mit Bescheid zu erledigen sind, vermieden werden.



Im letzten Absatz wird ausgeführt, daß Leistungsprämien erstmals im Jahr 2000 gegeben werden können. Dies ist jedoch aus dem Gesetzestext nicht ersichtlich.

Zu Art. II Z 1:

Das Datum „30. Juni 1998“ im dritten Absatz sollte wohl richtigerweise „31. Dezember 1998“ lauten.

16. September 1998  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. G. G.', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.